

Anlage 1

Antrag auf Satzungsänderung des TuS Nortorf von 1859 e.V. auf der Jahreshauptversammlung am 29.04.2024.

Ich beantrage den § 7 Beiträge, um den in rot markierten Text zu ergänzen, dabei sind die Absätze wie folgt zu untergliedern:

§ 7 Beiträge

- 1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe richtet sich nach den finanziellen Anforderungen des Vereins.
- 2) Der Verein kann zur Durchführung einzelner Sportarten einen Zusatzbetrag erheben. Dieser Zusatzbeitrag muss sich nach den tatsächlichen Erfordernissen richten und wird jährlich im 1. Quartal auf Vorschlag des Kassenwartes durch die Abteilungsleiterversammlung beraten und festgelegt. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis zu berichten.

Weiterhin beantrage ich die Streichung der Absätze 5 und 6 (rot markiert) im § 14 Abteilungen.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

- (2) Die Abteilungen arbeiten selbständig im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Richtlinien des Vorstandes. Verbindlichkeiten, durch die der Verein finanziell verpflichtet wird, dürfen die Abteilungen nur im Rahmen des Haushaltsplanes eingehen.
- (3) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, und falls erforderlich, den Jugendwart und ggf. Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (4) Abteilungsleiter, Stellvertreter, und falls erforderlich Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung, die Leitung und die Wahlen gelten sinngemäß die Vorschriften des §9, Abs. 10 sowie die Fristen in § 11a, Abs. 2 dieser Satzung. Die Abteilungsleitung ist den Organen des Vereins gegenüber verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) ~~Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von diesen Beiträgen ergebende Kassenführung kann vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.~~
- (6) ~~Die Erhebung eines Abteilungsbeitrags und die selbständige Verwaltung desselben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.~~

Bernd Rohwer

1. Vorsitzender